

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 50

Artikel: Eine luftige Filmaufnahme
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Film für das Drama überhaupt nicht eignet. Gegen eine landschaftliche Aufnahme der uns Schweizern heiligen Stätte hätte gewiß niemand etwas einzuwenden. Landschaften sind überhaupt für den Kinematographen das lohnendste Gebiet. Das gesprochene Wort kann bei der Darstellung einer dramatischen Handlung nicht entbehrt werden, denn es gehört mit zu ihrem eigentlichen Wesen. Die Dramen des Films sind Pantomimen — schlechte Pantomimen — denn meist eignen sich die verwerteten Stoffe für alles andere eher, nur nicht für die Pantomime. Man denke sich den Rütli Schwur derart dargestellt! Eine Runde von Männern, die draufloschwören wie Gerichtszeugen. Oder man erinnere sich des Tell schusses. Die einzig schöne Szene wirkt ohne das gesprochene Wort wie das Kunststück eines Meisterschützen im Variete.

Nicht nur patriotische Gründe sind es also, die der Filmaufnahme des Rütli Schwures entgegenstehen. Es sind schwerwiegende künstlerische Bedenken allgemeiner Natur, die nicht gering eingeschätzt werden dürfen. Hoffen wir, das neue Filmdrama werde auch in der Schweiz gegeben. Nicht zum Zwecke der Belehrung und Erbauung, sondern als sprechendstes Beispiel, welche Früchte ein Darstellungsmittel bietet, das über die ihm gezogene Grenze hinausgreift.



Eine lustige Filmaufnahme.



Auf dem Raschmarkt in Wien spielten sich vor einiger Zeit ebenso ungewöhnliche als lustige Szenen ab, die unter den Passanten kolossales Aufsehen erregten und einen derartigen Zulauf zur Folge hatten, daß schließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung die Wache einschreiten mußte. Seitens einer Filmfabrik wird augenblicklich ein Film vorbereitet, der den Titel „Der Roman der Frau Gertrud“ führt. Die Hauptrolle spielt Hansi Niese, die sich hier zum ersten Male als Filmdarstellerin versucht. Eine Hauptszene der Kinonovität spielt auf dem Raschmarkt und fordert die Mitwirkenden einer zahlreichen Komparserie, für die unsere braven Raschmarktleute ausersehen waren.

Um halb 12 Uhr fuhr Frau Niese im Kostüm der Frau Gertrud, begleitet von Operateur und Regisseur, auf dem Raschmarkt vor und begab sich nach jener Stelle des Freizeithauses, die gegenwärtig demoliert wird und die nunmehr durch den Film in letzter Stunde für die Erinnerung festgehalten wird. Der Operateur brachte seinen Apparat in Ordnung, und nun konnte es losgehen. Unter den Raschmarktleuten hatte sich rasch das bevorstehende Ereignis — Hansi Niese im Raschmarkt-Freilichttheater — herumgesprochen. Sie strömten von allen Seiten herbei, begrüßten die populäre Künstlerin und äußerten ihr Vergnügen über die unerwartete Begegnung. Die Niese hatte Mühe, alle auf sie einstürmenden Fragen zu beantworten, zumal es sich darum handelte, dem Operateur die Arbeit zu erleichtern. Und während sie nach rechts und links Grüße und Händedrucke austeilte, drehte dieser unermüdlich die Kurbel.

Nun merkten erst die Raschmarktleute, daß auch ihnen eine Rolle zugefallen sei, und wetteiferten in dem Bestreben, ebenfalls auf den Film zu kommen. Einer verdrängte den anderen, aber jeder und jede bemühte sich, charakteristisches Filmmaterial beizusteuern. Schließlich entstand vor dem Aufnahmeapparat ein solcher Trubel, daß Frau Niese sich ins Mittel legte.

Sie hielt nun den Leuten vom Stand eine kleine Vorlesung über Filmkunst und ließ sie dann zur Probe antreten. Alle erledigten sich ihrer Aufgaben mit so glänzendem Gelingen, daß der Operateur wieder anzukurbeln konnte. Natürlich war die unangesagte Separatvorstellung auf dem Raschmarkt von den Passanten nicht unbemerkt geblieben. Und bald hatte sich ein mehrhundertköpfiges Spalier gebildet, das den Wagen- und Straßenbahnverkehr hemmte. Die Wache mußte schließlich einschreiten und den weiteren Zuzug verhindern.

Als die Aufnahme zu Ende war, hatte Frau Niese Mühe, zu ihrem Auto zu gelangen, und als sie bereits darin Platz genommen hatte, setzten sich ganz ungeniert einige Straßenjungen neben sie, die nicht wegzubringen waren. Sie wurden von Polizisten heruntergeholt, worauf die Künstlerin unter den Ovationen der Raschmarktleute davonfuhr.



Rechte des Autors und Verlegers bei kinematographischer Bearbeitung eines Werkes.



Die Regelung einer Rechtsfrage zwischen Autor und Verleger eines literarischen oder künstlerischen Werkes, wenn dieses auf kinematographischem Wege verarbeitet werden soll, harret noch immer ihrer vollständigen Erledigung. Da diese Frage bei der fortschreitenden Entwicklung des Kinomatographen brennend geworden ist, beschäftigte sich mit ihr der internationale Verlegerkongreß, welcher gegenwärtig in Budapest tagt. Angesichts dessen, daß die Verlagsverträge durchweg hierüber keine Bestimmungen führen, hielt der Berichterstatter (Herr Veeler aus Paris) es für notwendig, festzustellen, wie weit sich die Rechte des Verlegers gegenüber der künstlerischen wie auch gewerblichen Ausbeutung solcher Werke erstrecken.

Der Berichterstatter stellt sich auf den Standpunkt, daß die Ausnutzung eines literarischen Werkes zu kinematographischen Zwecken im Grunde genommen als eine spezielle Anpassung aufzufassen ist, wie ungefähr die des Ballets oder die Pantomime. Nach der bestehenden Rechtsprechung sei die Verarbeitung eines Werkes zu kinematographischen Zwecken als eine Übertragung des Werkes auf das Theater anzusehen und es sei ferner die geistige Erzeugung des Films unter die bühnenmäßige Nutzung zu rechnen. Wenn aber die kinematographische Aufnahme einer literarischen Bearbeitung gleich gestellt wird, so ist anzuerkennen, daß der Autor allein das Recht hat, eine derartige Reproduktion zu veranstalten. Kommt man hierbei